

# Richtlinien für die professionelle Filmförderung im Kanton Schwyz

vom 12. November 2013

---

Die kantonale Kulturkommission

gestützt auf das Reglement betreffend des «Fonds zur Förderung der Kultur» vom 25. Juni 1996  
(in Kraft seit dem 1. Januar 1997)

verabschiedet die folgenden Richtlinien:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Zweck der Richtlinien

- <sup>1</sup> Diese Richtlinien regeln im Kanton Schwyz die Rahmenbedingungen der Beitragsleistungen aus dem kantonalen Kulturfonds an professionelle Filmprojekte.
- <sup>2</sup> Sie dienen der Absicht, die Rahmenbedingungen für das professionelle und qualitativ anspruchsvolle Filmschaffen zu verbessern, um als Region Zentralschweiz Standortattraktiv und wettbewerbsfähig zu bleiben.

### § 2 Geltungs- und Regelungsbereich

- <sup>1</sup> Die Richtlinien regeln die Beitragsleistungen an die Entwicklung und Herstellung von professionellen Filmprojekten, insbesondere
  - a. die Voraussetzungen und die Gesuchsberechtigung,
  - b. die Mittel, Förderinstrumente und Förderungskriterien,
  - c. das Verfahren und
  - d. die Höhe der Förderbeiträge.
- <sup>2</sup> Sie bilden die Grundlage für die Förderentscheide der kantonalen Kulturkommission.
- <sup>3</sup> Nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind Beitragsleistungen an
  - a. Abschlussfilme von Studierenden im Bereich Film und Video, Auftrags- und Werbefilme sowie Amateurfilmprojekte;
  - b. die Untertitelung, die Kinostart- und Promotionsförderung, die Wettbewerbs- und Festivalunterstützung, die Filmvermittlung und die Kinoinfrastrukturförderung.Die Förderung dieser Bereiche richtet sich nach dem Reglement über den Fonds zur Förderung der Kultur und dem internen Kriterienraster.

## II. GESUCHSBERECHTIGUNG UND VERFAHREN

### § 3 Gesuchstellende mit Wohn- bzw. Geschäftssitz im Kanton Schwyz

Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen können professionelle Filmschaffende oder Produktionsfirmen stellen, die ihren gesetzlichen Wohn- bzw. Geschäftssitz seit mindestens drei Jahren im Kanton Schwyz haben oder mindestens 10 Jahre im Kanton Schwyz gehabt haben.

---

#### **§ 4            Gesuchstellende mit Wohn- bzw. Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Schwyz**

Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen können professionelle Filmschaffende oder Produktionsfirmen mit Wohn- bzw. Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Schwyz stellen,

- a. wenn das Projekt massgeblich von Filmschaffenden aus dem Kanton Schwyz geprägt wird (Regie und/oder Drehbuch)
- b. wenn sie einen Schwerpunkt des künstlerischen Schaffens in und die Verbundenheit mit dem Kanton Schwyz oder der Zentralschweiz nachweisen oder
- c. wenn Hauptdrehorte örtlich sind und die Gesuchsteller einen Regionaleffekt belegen können. Dieser ist bei Projekten gegeben, bei denen Ausgaben mindestens 150 Prozent des Förderbeitrags ausmachen.

#### **§ 5            Verfahren**

- 1 Gesuchstellende reichen ihr Gesuch bei der Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG) gemäss deren Vorgaben und Fristen (Adresse: Geschäftsstelle IFFG, c/o Kulturförderung Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern) sowie bei der Geschäftsstelle der kantonalen Kulturkommission ein. Merkblätter zu den Vorgaben und Fristen sind auf den Webseiten der IFFG und der kantonalen Kulturkommission einsehbar oder zum Download bereit.
- 2 Der Kanton Schwyz lässt die Film-Finanzierungsgesuche durch die IFFG beurteilen. Die IFFG ist ein Fachgremium von jeweils einer Delegierten oder einem Delegierten aus jedem Zentralschweizer Kanton. Die IFFG beurteilt an Zentralschweizer Kantone gerichtete Gesuche um Beiträge an Filmprojekte und stellt bei förderungswürdigen Projekten Anträge an die jeweiligen Kantone respektive Kulturdepartemente.
- 3 Bei unvollständigen Gesuchen wird eine angemessene Frist zur Verbesserung eingeräumt. Sind Gesuche auch nach dieser Frist mangelhaft, wird darauf nicht eingetreten.

#### **§ 6            Entscheide**

- 1 Verfahrens- und Beitragsentscheide trifft abschliessend die Kulturkommission. Die Beurteilung berücksichtigt den Entscheid der IFFG. Entscheide erfolgen im Einzelfall und im Rahmen der Budgetmöglichkeiten. Es gelten die Zuständigkeiten gemäss dem Reglement für den Fonds zur Förderung der Kultur.
- 2 Gegen Verfahrens- und Beitragsentscheide steht kein Rechtsmittel offen.
- 3 Gesuchstellende können ein Wiedererwägungsgesuch stellen, sofern ihr Projekt während der Bearbeitung ihres Gesuchs massgebliche Änderungen erfahren hat.

### **III.    FÖRDERBERECHTIGTE FILMGATTUNGEN UND -BEREICHE**

#### **§ 7            Filmgattungen und -bereiche**

- 1 Förderberechtigt sind Filmgattungen wie Dokumentarfilme (Kino, Fernsehen), Spielfilme (Kino, Fernsehen), Animationsfilme und Kurzfilme.
- 2 Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:
  - a. die Projektentwicklung (Stoffentwicklung, Drehbuch) und
  - b. die Herstellung und Filmproduktion (inkl. Postproduktion).

### **IV.    FÖRDERKRITERIEN UND -BEITRÄGE**

#### **§ 8            Förderkriterien**

- 1 Alle Gesuche, welche die formalen Kriterien erfüllen, werden in Bezug auf den filmgestalterischen Anspruch, die inhaltliche gesellschaftliche Relevanz sowie ihre Bedeutung für den Kanton Schwyz geprüft.

---

<sup>2</sup> Förderungsberechtigt sind Projekte, die sich durch Qualität und mindestens regionale Ausstrahlung auszeichnen. Für die Prüfung sind folgende Kriterien massgebend:

- a. Professionalität: Ausbildung, Praxis, Leistungsausweis, Eigenständigkeit und Vernetzung der Gesuchstellenden.
- b. Relevanz: Inhaltliche und formale Gestaltung, Ausstrahlung und Bedeutung des Films für den Kanton Schwyz. Der Film greift gesellschaftliche Themen als kulturellen Mehrwert auf.
- c. Resonanz: Das Projekt setzt Impulse, ist regional oder national verankert, medial präsent und spricht das angesprochene Zielpublikum breit an.
- d. Innovation: Das Projekt regt neue Sichtweisen an, enthält inhaltliches, dramaturgisches oder interdisziplinäres Potential und nutzt geschickt Kooperationen.
- e. Stimmigkeit: Das Projekt ist als Ganzes kohärent, glaubwürdig und engagiert.
- f. Realisierbarkeit: Firma, Team, Budget und Finanzierung sind realistisch. Eigenleistung, Drittbeiträge und kantonale Beitrag sind verhältnismässig und tragbar.

#### **§ 9 Beiträge an die Projektentwicklung**

Beiträge an die Projektentwicklung (Drehbuch und/oder Drehbuchvorlage) von Film- und Videoproduktionen werden bis maximal 40 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 7'500 Franken für Dokumentarfilme und Kurzfilme und
- 10'000 Franken für Animationsfilme und Spielfilme (Kino- und Fernsehfilme über 60 Min.).

#### **§ 10 Beiträge an die Herstellung und die Filmproduktion**

<sup>1</sup> Beiträge an die Herstellung von Film- und Videoprojekten werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 7'500 Franken für Kurzfilme,
- 10'000 Franken für kurze Animationsfilme,
- 35'000 Franken für Dokumentarfilme (Kino),
- 10'000 Franken für TV-Dokumentarfilme,
- 12'500 Franken für TV-Spielfilme und
- 40'000 Franken für Spielfilme (Kino) und lange Animationsfilme (Kino).

<sup>2</sup> In diesen Beiträgen sind nachbereitende Massnahmen bis zur Fertigstellung der Vorführrkopie eingeschlossen.

### **V. INKRAFTTRETEN**

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2014

Schwyz, den 12. November 2013

Walter Stählin, Landammann und Präsident der Kulturkommission